

# **BVGer E-842/2011 vom 4. Januar 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-842\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-842_2011)

FR: TAF E-842/2011 du 4 janvier 2012

IT: TAF E-842/2011 del 4 gennaio 2012

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Da in casu keine Ausnahme im Sinne des Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG vorliegt, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Anfechtungsgegenstand sind nicht nur die Verfügungen des BFM vom 21. Januar 2010 (ursprüngliche Verfügung) sowie vom 24. Januar 2011 (Verfügung, mit welcher das Bundesamt auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden mangels Bezahlung des Gebührenvorschusses nicht eintrat), sondern auch die erst mit dem Endentscheid anfechtbare Zwischenverfügung des BFM vom 20. Dezember 2010 (vgl. BVGE 2007/18 E. 4), mit welcher es den Gebührenvorschuss mit der Begründung, das Wiedererwägungsgesuch sei aussichtslos, erhob.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6, mit weiteren Hinweisen). Danach ist unter anderem dann auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 1). Wiedererwägungsentscheide können wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 17b AsylG erhebt das BFM eine Verfahrensgebühr, wenn eine Person nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens ein Wiedererwägungsgesuch einreicht, sofern es das Gesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Das BFM kann von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen. Es setzt zu dessen Leistung unter Androhung, dass im Säumnisfall auf das Gesuch nicht eingetreten werde, eine angemessene Frist an. Auf die Erhebung eines Gebührenvorschusses wird auf Gesuch hin verzichtet, wenn die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Gesuch hin Anspruch auf die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie unter den gleichen Voraussetzungen ausserdem Anspruch auf die Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Dieser Anspruch gilt als verfassungsmässige Minimalgarantie auch in Verwaltungsverfahren. Für das hier interessierende Verfahren vor dem BFM wird der verfassungsrechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege durch Art. 17b Abs. 2 AsylG konkretisiert. Aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, in der das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen

Rechtspflege gestellt wird, und gestützt auf eine summarische Betrachtungsweise (vgl. BGE 133 III 614 E. 5; Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-1411/2007 vom 18. Juni 2007 E. 2, mit Hinweisen auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung).

#### **E. 4.1**

Als Wiedererwägungsgründe wurden vorliegend im Wesentlichen erhebliche vollzugshinderliche Umstände respektive die seit Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens eingetretene veränderte gesundheitliche Lage des Beschwerdeführers - seit Juli 2010 habe er unter massiven Beinödemen gelitten und seit Februar 2011 bekomme er drei Mal pro Woche Hämodialyse - und die damit verbundenen Schwierigkeiten, diese in [Heimatland] zu behandeln, angeführt und mittels diverser Arztberichte untermauert. Ein Vollzug der Wegweisung sei deshalb nicht mehr zumutbar. Somit wurde eine Änderung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht, wodurch ein Anspruch auf Wiedererwägung bestehe.

#### **E. 4.2**

Das BFM ist mit Verfügung vom 24. Januar 2011 aus formellen Gründen - infolge des nicht geleisteten Gebührenvorschusses - auf das Gesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

#### **E. 4.3**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nach dem Gesagten die Frage, ob das BFM zu Recht einen Gebührenvorschuss erhoben hat beziehungsweise ob seine Einschätzung, dem Wiedererwägungsgesuch fehle es an Erfolgsaussichten, zutreffend war, und ob die nach Nichtbezahlung des Gebührenvorschusses erlassene Nichteintretensverfügung zu Recht erfolgt ist. In der Beschwerdeeingabe wurde gerügt, das BFM sei in seiner Zwischenverfügung vom 20. Dezember 2010 - welche erst zusammen mit der Endverfügung angefochten werden kann (vgl. BVGE 2007/18 E. 4) - zu Unrecht von der Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuches der Beschwerdeführenden ausgegangen. Angesichts der eingetretenen dialysepflichtigen Niereninsuffizienz des Beschwerdeführers sei er auf ein Dialyseprogramm angewiesen, welches in [Heimatland] nicht gewährleistet sei. Insgesamt sei der Vollzug der Wegweisung daher unzumutbar.

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das BFM die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

#### **E. 5.2**

Im für die Beurteilung der Erfolgchancen des Wiedererwägungsgesuches massgeblichen Zeitpunkt lagen dem BFM die ärztlichen Berichte von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 16.

September 2010 sowie vom 30. November 2010, ein nicht datierter Arztbericht von Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ sowie zwei Berichte eines (...) -Krankenhauses in [Heimatland] (der eine datiert vom 10. April 2010, der andere ohne Datum) vor. In seiner Zwischenverfügung vom 20. Dezember 2010 sowie in seiner Vernehmlassung vom 6. Mai 2011 führte das BFM aus, den ins Recht gelegten medizinischen Dokumenten aus [Heimatland] sei zu entnehmen, dass es sich bei der geltend gemachten Niereninsuffizienz um ein vorbestandenes Leiden des Beschwerdeführers handle, welches bereits im ordentlichen Verfahren zur Prüfung hätte unterbreitet werden können. Sodann halte Dr. med. D. \_\_\_\_\_ im Arztbericht vom 16. September 2010 fest, dass es sich um ein chronisches Nierenleiden handle. Folglich sei die Krankheit nicht erst im September 2010 erstmals aufgetreten. Im Übrigen könnten - dies gehe ebenso aus dem eingereichten SFH-Bericht hervor - in [Heimatland] sowohl Dialysen als auch Hämodialysen vorgenommen werden. Die Kosten der Dialysetherapie einschliesslich notwendiger Medikamente seien teilweise gedeckt.

### **E. 6.1**

Vorliegend ist der Frage nachzugehen, ob das BFM auf die Erhebung eines Gebührevorschusses hätte verzichten müssen und den Anspruch auf Behandlung als Wiedererwägungsgesuch betreffend die Anpassung der ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich veränderte Sachlage zu Recht in Abrede gestellt hat.

### **E. 6.2**

Vorab ist festzuhalten, dass es vorliegend tatsächlich unverständlich erscheint, dass im Verlauf des ordentlichen Verfahrens keine Angaben bezüglich des bereits in [Heimatland] diagnostizierten vorbestandenen Nierenleidens des Beschwerdeführers gemacht wurden; dieser Umstand ist allerdings im vorliegenden Fall nicht ausschlaggebend, weil für die Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs nur wesentlich ist, ob sich die rechtserhebliche Sachlage verändert hat. Dies ist vorliegend - selbst wenn die Nierenerkrankung des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Ergehens der ursprünglichen Verfügung des BFM dem Bundesamt bekannt gewesen wäre - aus den folgenden Gründen zu bejahen.

### **E. 6.3**

Dem Arztbericht vom 16. September 2010 ist vorab zu entnehmen, dass infolge der Nierenfunktionsstörung des Beschwerdeführers in den nächsten Monaten, wobei der konkrete Zeitpunkt kaum abzuschätzen sei, mit dem Beginn einer regelmässigen Hämodialysetherapie zu rechnen sei. Sodann geht aus dem ärztlichen Bericht vom 30. November 2010 hervor, dass im Juli 2010 massive Beinödeme beim Beschwerdeführer aufgetreten seien und ein ausgeprägter Eiweissverlust im Urin habe festgestellt werden können. Die anschliessende Nierenbiopsie habe ein schweres, chronisches Nierenleiden gezeigt. Das Leiden schreite sodann schnell voran, und die chronische Niereninsuffizienz befinde sich im Stadium 4. Der nicht datierte Arztbericht von Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ (der Bericht muss erst nach dem Krankenhausaustritt des Beschwerdeführers am 9. September 2010 entstanden sein) hält fest, dass in den letzten zwei Monaten eine massive Zunahme der Ödeme stattgefunden habe und es zu einer Kreatininverschlechterung gekommen sei. Der dem BFM im massgeblichen Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht vorgelegene Arztbericht vom 28. Januar 2011 hält weiter fest, dass die Niereninsuffizienz des Beschwerdeführers das Stadium 5 erreicht habe und eine rasch fortschreitende Verschlechterung der Nierenfunktion bestehe, weshalb mit einer baldigen Hämodialyse begonnen werden müsse. Mit Eingabe vom 15. Februar 2011 teilte die Rechtsvertreterin

dem Bundesverwaltungsgericht sodann mit, dass der Beschwerdeführer mit der Dialyse nunmehr beginne. Die Dialysepflicht sowie der zuletzt genannte Arztbericht bestätigen insofern die im Beurteilungszeitpunkt dem BFM vorgelegenen Arztzeugnisse, welchen zu entnehmen ist, dass das Nierenleiden des Beschwerdeführers schnell voranschreite und daher in den nächsten Monate mit dem Beginn einer regelmässigen Hämodialysetherapie zu rechnen sei. Bei dieser Sachlage muss sich das BFM somit vorwerfen lassen, dass es nicht ausreicht, sich nur auf den Umstand zu berufen, dass das Nierenleiden im ordentlichen Verfahren von dem Beschwerdeführenden nicht geltend gemacht wurde, da aus den zum damaligen Zeitpunkt vorgelegenen Arztzeugnissen die Tatsache hervorging, dass das Nierenleiden nun rasch voranschritt und künftige eine Dialyse nötig machte, und dies per se eine veränderte Sachlage darstellte.

#### **E. 6.4**

Im massgeblichen Beurteilungszeitpunkt bestanden zusätzlich nachstehende offene Fragen.

##### **E. 6.4.1**

Die SFH führt in dem zu den Akten gereichten Bericht vom 9. März 2011 aus, im Zusammenhang mit der Qualität der Dialysebehandlung sei festzuhalten, dass es in [Heimatland] ein Zentrum für Hämodialyse der [Zentralklinik] und zwei Abteilungen in den Provinzen gebe. Das Zentrum der [Zentralklinik] verfüge über 32 Dialyseapparate, welche für 136 Personen eingesetzt würden; die beiden Abteilungen in den Provinzen verfügten je über einen Apparat für sechs bis acht Personen. Die Kapazitäten des Zentrums und der beiden Abteilungen würden bei weitem nicht ausreichen, um den vorhandenen Bedarf an Dialyse in [Heimatland] zu decken. In den letzten drei Monaten seien 18 von 80 Personen, bei denen die Notwendigkeit einer Dialyse anerkannt worden sei, in sogenannte Dialyseprogramme aufgenommen worden. Nur wenn eine dialysepflichtige Person in das Programm aufgenommen werde, würden die Kosten der Behandlung vom Staat übernommen. Die Gefahr, dass eine neu hinzukommende dialysepflichtige Person nicht rechtzeitig in ein Dialyseprogramm aufgenommen werde, sei wegen der begrenzten Kapazitäten der Dialyseabteilungen beziehungsweise wegen der langen Wartelisten sehr gross. Aufgrund der herrschenden Korruption sei es nur möglich, anhand von Geldzahlungen oder durch Beziehungen in ein solches Programm aufgenommen zu werden. Schliesslich sei es auch in [Heimatland] zu Nierentransplantationen gekommen; jedoch würden sich auch hier Probleme im Zusammenhang mit Kapazitäten, Verfügbarkeit der Organe und Korruption in verschärftem Mass stellen. Das BFM ging in seiner Zwischenverfügung vom 20. Dezember 2010 beziehungsweise in seinem Nichteintretensentscheid vom 24. Januar 2011 davon aus, der Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten sei in [Heimatland] gewährleistet. Sowohl die Dialyse als auch die Hämodialyse könnten vorgenommen werden. Weiter räumte das Bundesamt zwar ein, dass die Kosten der Dialysetherapie inklusive notwendiger Medikamente nur teilweise gedeckt seien; eine einlässliche Abklärung und individuelle Abwägung, ob die Beschwerdeführenden in der Lage sein werden, allfällige Kosten selber zu tragen, fehlt selbst auf Vernehmlassungsstufe jedoch gänzlich; dies obwohl der seitens der Beschwerdeführenden geltend gemachte Einwand, sie hätten aufgrund der Betreuungssituation für das [Kind] und der Krankheit des Beschwerdeführers erhöhte Schwierigkeiten beim Zugang zu einer Erwerbstätigkeit, nicht von der Hand zu weisen ist. Namentlich ist es der Beschwerdeführerin wohl kaum zuzumuten, ihren Beruf als [Tätigkeit] (vgl. A2/11 S. 2) wieder auszuüben. Ausserdem geht aus den Erwägungen des

BFM nicht hervor, ob das Bundesamt annimmt, dass die Beschwerdeführenden in [Heimatland] auf ein Familiennetz zurückgreifen könnten, welches ihnen auch finanzielle Unterstützung biete. In Bezug auf ihre familiäre Situation geht aus den protokollierten Aussagen jedenfalls Folgendes hervor: Der Beschwerdeführer gab an, seine Mutter sei [Staatsangehörigkeit] und sein Vater [Staatsangehörigkeit] gewesen. Der Beschwerdeführer sei mit seiner Mutter im Alter von (...) Jahren in [Heimatland] gezogen (vgl. A1/13 S. 1), wo die Mutter seinen Stiefvater kennengelernt habe. Als die Mutter verstorben sei, sei der Stiefvater zu seinen eigenen Kindern gezogen; seit Oktober 2007 habe er keinen Kontakt mehr zu ihm (vgl. A 10/16 S. 13). Vor der Ausreise habe der Beschwerdeführer vergeblich versucht, seinen leiblichen Vater (...) zu finden (vgl. A10/16 S. 12, A11/15 S. 6 f.). Die Beschwerdeführerin führte an, ihr Vater habe ihr, als er erfahren habe, dass sie einen Mann [familiärer Hintergrund] geheiratet habe, geraten, sich scheiden zu lassen und wieder nach Hause (...) zu kommen, um dort zu leben (vgl. A2/11 S. 5). Auch der Beschwerdeführer erwähnte, dass seine Schwiegereltern gegen die Heirat gewesen seien (vgl. A1/13 S. 8). Demzufolge kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden auf ein Familiennetz in ihrer Heimat zurückgreifen können.

#### **E. 6.4.2**

Fraglich ist schliesslich, ob aufgrund der Dialyseabhängigkeit des Beschwerdeführers ein Vollzug der Wegweisung momentan durchführbar respektive möglich ist. Das BFM äussert sich zumindest auf Vernehmlassungsstufe, als der Beginn der Dialyse bereits bekannt gewesen ist, in seiner Einschätzung weder zur Frage der Transportfähigkeit und noch zu deren Ausgestaltung.

#### **E. 6.4.3**

Es bestanden demzufolge im massgeblichen Beurteilungszeitpunkt der Erfolgchancen des Wiedererwägungsgesuches insbesondere Zweifel, ob die Beschwerdeführenden bei einer allfälligen Rückkehr über die nötigen finanziellen Mittel verfügt hätten respektive auf ein intaktes Familiennetz hätten zurückgreifen können, welches ihnen pekuniäre Unterstützung geboten hätte. Ob dabei von einem gesicherten Zugang zur medizinischen Behandlung, welche im Falle des Beschwerdeführers lebensnotwendig ist, ausgegangen werden kann, ist unverändert fraglich. Im Übrigen stellte sich die Frage, ob ein Vollzug der Wegweisung überhaupt durchführbar, also möglich war respektive ist.

#### **E. 6.4.4**

Schliesslich ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bedürftig waren respektive auch heute noch sind.

#### **E. 6.5**

In Anbetracht aller im Zeitpunkt der Zwischenverfügung des BFM vom 20. Dezember 2010 bekannt gewordenen Umstände und der vorstehend aufgezeigten offenen Fragen in wesentlichen Punkten kommt das Gericht zum Schluss, dass das BFM das Wiedererwägungsgesuch in seiner summarischen Würdigung zu Unrecht als aussichtslos erachtete. In Anwendung von Art. 17b Abs. 2 und 3 AsylG hätte es vielmehr auf die Einforderung des Gebührenvorschusses verzichten müssen und das Nichteintreten mangels Bezahlung des Gebührenvorschusses nicht verfügen dürfen. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Die beiden angefochtenen Verfügungen vom 20. Dezember 2010 sowie 24. Januar 2011 sind aufzuheben und die Sache ist zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen. Das Bundesamt wird dabei dem gegenwärtigen Gesundheitszustand, der

medizinischen Behandlung sowie der Transportfähigkeit des Beschwerdeführers und deren Ausgestaltung sowie der Lebenssituation der Beschwerdeführenden Rechnung zu tragen haben.

#### **E. 7**

Die vom Bundesverwaltungsgericht angeordnete Aussetzung des Wegweisungsvollzugs bleibt aufrechterhalten, bis das nunmehr zuständige BFM im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens entsprechende Anordnungen trifft.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 8.2**

Der obsiegenden Partei ist für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten von Amtes wegen oder auf Begehren eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)).

#### **E. 8.3**

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Indessen lässt sich der entstandene Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Kostennote verzichtet werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9 ff. VGKE) ist die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung auf Fr. 1100.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.